

Name des Kfz.-Halters oder Firma	Vorname des Kfz.-Halters
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Amtliches Kennzeichen

Eine Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Eine Ausfertigung senden Sie bitte **unterschieden** an das Kraftfahrzeugsteuer-Finanzamt zurück.

Antrag auf Vergünstigung bei der Kraftfahrzeugsteuer

— Ich/Wir beantrage(n) als Halter(in/innen) des o.g. Fahrzeugs

- Steuerbefreiung nach § 3 Nr. KraftStG
- Steuerbefreiung nach § 3a Abs. 1/§ 17 KraftStG (schwerbehinderte Personen)
- Steuerermäßigung nach § 3a Abs. 2 KraftStG (schwerbehinderte Personen)
- ab dem Tag der Antragstellung rückwirkend ab
- Steuerbefreiung nach § 3d KraftStG (**Elektrofahrzeuge** i.S. des § 9 Abs. 2 KraftStG, die nach dem 31.07.1991 erstmals zugelassen worden sind)
- Nichterhebung der Steuer nach § 10 KraftStG

Begründung:

Mir/Uns ist bekannt, dass jede bauliche Veränderung des Fahrzeugs sowie die Änderung seiner Zweckbestimmung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen ist.

Bei Anträgen auf Steuerbefreiung/Steuerermäßigung nach § 3a/17 KraftStG (schwerbehinderte Personen)

- Ich habe das Merkblatt für schwerbehinderte Kraftfahrzeughalter (Vordruck Kraft 40) erhalten und werde die dort genannten Einschränkungen in der Benutzung des steuerbegünstigten Fahrzeugs sowie meine Anzeigepflicht bei Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung beachten.

Ich versichere,

- dass kein weiteres Kraftfahrzeug wegen der Behinderung steuerfrei oder steuerermäßigt auf meinen Namen zugelassen ist.
- dass ich das Fahrzeug, für das ich **rückwirkend** Steuervergünstigung nach § 3a / 17 KraftStG beantrage, in dem zurückliegenden Zeitraum nicht zweckfremd i.S. des Merkblatts für schwerbehinderte Kraftfahrzeughalter (Vordruck Kraft 40) verwendet habe.
- Ich erkläre, dass ich ein weiteres aufgrund meiner Behinderung steuerbegünstigtes Fahrzeug besitze.

Amtliches Kennzeichen

Ich werde dieses Fahrzeug unverzüglich ab- bzw. ummelden.

Datum

Unterschrift

Hinweis zur Kraftfahrzeugsteuer

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

bitte beachten Sie die nachstehenden Informationen zur Kraftfahrzeugsteuer, die Ihnen Rückfragen beim Finanzamt ersparen sollen.

Kraftfahrzeugsteuererklärung

Nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) haben Sie für die Dauer der Zulassung Ihres Fahrzeugs Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen. Die Zulassungsbehörde wird das Finanzamt über die Zulassung Ihres Fahrzeugs unterrichten. Innerhalb von etwa drei Wochen wird Ihnen der Steuerbescheid zugehen, aus dem sich die Höhe der Steuer und die Zahlungstermine ergeben. Leisten Sie bitte vorher keine Zahlung an das Finanzamt.

Die Überwachung der Zahlungstermine können Sie sich ersparen, wenn Sie dem Finanzamt eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer durch Lastschrift erteilen. Geben Sie dazu bitte bei der Zulassung Ihres Kraftfahrzeugs Ihre Bankverbindung (Kontonummer und Bankleitzahl) an und erklären Sie Ihre Beteiligung am Lastschrifteinzugsverfahren.

Steuererstattung für ein bisher zugelassenes Fahrzeug

Falls Sie ein bisher für Sie zugelassenes Fahrzeug abmelden, so wird die Zulassungsbehörde auch hierüber das Finanzamt unterrichten. Aufgrund dieser Mitteilung erteilt Ihnen das Finanzamt einen Steuerbescheid für den letzten Entrichtungszeitraum und erstattet Ihnen ohne Antrag eine etwaige Überzahlung. **Es ist leider nicht möglich, den Erstattungsanspruch automatisch mit der Kraftfahrzeugsteuer für ein anderes Fahrzeug zu verrechnen.**

Steuervergünstigung

Das KraftStG sieht für bestimmte Fahrzeugarten und Verwendungszwecke die Befreiung bzw. Ermäßigung von der Steuer vor. Wenn Sie sich über die Steuervergünstigungen des KraftStG unterrichten wollen, fordern Sie bitte bei Ihrem Kraftfahrzeugsteuer-Finanzamt den Vordruck „Steuervergünstigungen Kraft 31“ an.

Zur Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für **schwerbehinderte Personen** (§ 3a KraftStG) sind Einzelheiten auf der Rückseite dieses Merkblatts abgedruckt.

Falls Sie schon bei der Zulassung Ihres Fahrzeugs entscheiden können, dass eine der Steuervergünstigungen in Betracht kommen kann, geben Sie dies der Zulassungsstelle zur Kenntnis. Etwa erforderliche Nachweise - z.B. bei der Steuervergünstigung für schwerbehinderte Personen - sind dem Finanzamt gegenüber zu erbringen. Setzen Sie sich in diesen Fällen bitte umgehend mit der Kraftfahrzeugsteuerstelle Ihres Finanzamts in Verbindung.

Derzeit werden nur noch besonders schadstoffreduzierte Personenkraftwagen (sog. **D-4-/EURO-4-Fahrzeuge**), besonders verbrauchsgünstige Personenkraftwagen (sog. **5-Liter** – und sog. **3-Liter-Autos**) sowie Personenkraftwagen, bei denen es sich um **Elektrofahrzeuge** i.S.d. § 9 Abs. 2 KraftStG handelt, und die nach dem 31.07.1991 erstmals zugelassen worden sind, **zeitlich befristet steuerbefreit**. Wegen Einzelheiten wird auf die §§ 3 b und 3 d KraftStG sowie das "**Merkblatt über die Erhebung der KraftSt**" – Kraft 22 - verwiesen. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, ergibt sich aus den Eintragungen im Fahrzeugbrief. Da diese Daten dem Finanzamt unmittelbar von der Zulassungsbehörde mitgeteilt werden, brauchen Sie sich diesbezüglich **nicht** mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
IHR FINANZAMT

Voraussetzungen für die Begünstigung von Kraftfahrzeugen, die für schwerbehinderte Personen zugelassen sind.

Nach § 3a Absatz 1 KraftStG ist das Halten von Kraftfahrzeugen **steuerbefreit**, solange die Fahrzeuge für **schwerbehinderte Personen** zugelassen sind, die durch einen mit orangefarbenem Flächenaufdruck versehenen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „H“, „BI“, oder „aG“ nachweisen, dass sie infolge einer nicht nur vorübergehenden Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr **erheblich** beeinträchtigt sind. Ebenfalls in vollem Umfang befreit sind schwerbehinderte Personen, für die am 01.06.1979 die Kraftfahrzeugsteuer für einen Personenkraftwagen erlassen war oder hätte erlassen werden können, weil sie schwerbehinderte Personen i.S. des Bundesversorgungsgesetzes waren bzw. weil sie den Körperschaden infolge Kriegs- oder Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erlitten haben.

Fahrzeughalter, deren Kraftfahrzeug nach § 3a Abs. 1 KraftStG steuerbefreit ist, erhalten **keine zusätzliche** Vergünstigung, wenn auch die Voraussetzungen für eine befristete Steuerbefreiung nach den §§ 3 b oder 3 d i.V.m. § 9 Abs. 2 KraftStG erfüllt sind (besonders schadstoffreduzierte und/oder besonders verbrauchsgünstige Personenkraftwagen sowie Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge i.S.d. § 9 Abs. 2 KraftStG sind und nach dem 31.07.1991 erstmals zugelassen wurden). In diesen Fällen entfallen die nachfolgend angesprochenen Nutzungsbeschränkungen. Wegen sich daraus evtl. ergebenden Auswirkungen auf die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung müssen Sie sich mit Ihrem Versicherungsunternehmen in Verbindung setzen.

Schwerbehinderte Personen, denen ein mit orangefarbenem Flächenaufdruck versehener Schwerbehindertenausweis **ohne Merkzeichen** oder mit dem Merkzeichen „G“ oder mit dem Merkzeichen "GI" erteilt worden ist, steht dagegen nach § 3a Abs. 2 KraftStG nur eine **Kraftfahrzeugsteuerermäßigung** in Höhe von 50 v.H. zu. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht auf unentgeltliche Beförderung - gegen Entrichtung eines **Eigenanteils von 60 €**- in Anspruch nimmt.

Die jeweilige Steuervergünstigung steht dem Behinderten nur für **ein** Fahrzeug und nur auf schriftlichen **Antrag** zu. Der Antrag ist bei der Kraftfahrzeugsteuerstelle des Finanzamts zu stellen unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises zusammen mit dem vom Versorgungsamt ausgestellten Beiblatt - ohne Wertmarke - sowie des Kraftfahrzeugscheins.

Das steuerbegünstigte Fahrzeug darf nicht zur Beförderung von Gütern - ausgenommen Handgepäck -, zur entgeltlichen Beförderung von Personen - ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung - und grundsätzlich nur von dem Behinderten selbst benutzt werden. Die Benutzung durch andere Personen ist nur statthaft, wenn sie im Zusammenhang mit seiner Fortbewegung oder seiner Haushaltsführung steht.

Im Zusammenhang mit seiner Fortbewegung steht z.B. die Rückfahrt der Begleitperson, die ihn zur Arbeitsstätte gebracht hat, die Hinfahrt, um ihn dort abzuholen, Alleinfahrten zur Garage, Werkstatt oder Tankstelle.

Mit seiner Haushaltsführung stehen nur solche Fahrten in Zusammenhang, die unmittelbar seinem Haushalt dienen. Fahrten durch andere Personen - auch Ehegatte - sind dagegen steuerschädlich, wenn sie zur Erledigung von deren Angelegenheiten unternommen werden (z.B. Fahrten zu deren Arbeitsstätte).

Hinter dem steuerbegünstigten Fahrzeug darf nur ein Wohnanhänger, Sportanhänger oder ein Anhänger zur Mitbeförderung eines Krankenfahrstuhls mitgeführt werden, nicht aber ein gewerblicher Anhänger, da das Fahrzeug sonst mittelbar der Güterbeförderung dienen würde.

Wird das steuerbegünstigte Fahrzeug zweckfremd benutzt, entfällt die Steuervergünstigung für diese Zeit, mindestens aber für die Dauer eines Monats. Die zweckfremde Benutzung ist dem Finanzamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen; ebenso der Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung. Andernfalls ist die Einleitung eines Verfahrens wegen Steuerhinterziehung bzw. fahrlässiger Steuerverkürzung möglich.

Die vorstehenden Nutzungsbeschränkungen entfallen für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für eine befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Personenkraftwagen oder Elektrofahrzeuge (§§ 3 b, 3 d KraftStG) vorliegen. Wegen sich daraus evtl. ergebender Auswirkungen auf die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung müssen Sie sich mit Ihrem Versicherungsunternehmen in Verbindung setzen.

Hinweis:

Die Gewährung der Steuervergünstigung muss nach § 7 Abs. 3 KraftStDV im Fahrzeugschein vermerkt werden, der zu diesem Zweck dem Finanzamt vorzulegen ist. Das vom Versorgungsamt ausgestellte Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ist dem Finanzamt ebenfalls vorzulegen, wenn sich die schwerbehinderte Person für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung entscheidet.